



3003 Bern, 4. Februar 2020

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Dock E / G2, Umbau Sprüngli und Aufhebung Promotionsfläche 2-893
Projekt-Nr. 19-04-018

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 6. Dezember 2019 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau eines Shops für die Firma Confiserie Sprüngli AG, 8001 Zürich, im G2 des Docks E auf der heutigen Promotionsfläche 2-893 ein.

1.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Seit 2003 befindet sich auf der 11,5 m² grossen Promotionsfläche 2-893 im Dock E laut Gesuch ein Sprüngli-Shop, bei dem das Verkaufspersonal die Kundschaft vom Innern der Shopfläche aus bedient. Die Shopfläche und der aussenliegende Kundenbereich sind mit einem hellen Bodenbelag versehen. Auf dieser ca. 19 m² grossen Fläche soll ein neuer Sprüngli-Shop erstellt werden, wobei die Kundschaft neu den Shop betreten kann. Da Sprüngli in absehbarer Zeit Mieter dieser Fläche bleiben wird, kann nicht mehr von einer klassischen Promotionsfläche ausgegangen werden. Somit sollen die Fläche in eine permanente Kommerzfläche umgewandelt und im Gegenzug die Promotionsfläche 2-893 aufgehoben werden.

Die Baustelle befindet sich auf der Luftseite. Die Materialanlieferung und -entsorgung erfolgt über das Tor 101. Die Anlieferung im Gebäude erfolgt über einen der beiden Warenlifte; ein Kran ist nicht erforderlich. Auf der Fläche ist eine Sichtschutzwand geplant. Der Reinigungsdienst des Flughafens wird damit beauftragt, den Bereich um die Baustelle täglich zu reinigen. Es wird nichts auf der Fläche gelagert; Material, das demontiert wird, wird am selben Tag entsorgt und Material, das angeliefert wird, wird am selben Tag montiert.

Der Baubeginn ist für Anfang Februar 2020 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 250 000.– veranschlagt.

1.3 *Standort*

Flughafen Luftseite, Dock E / G2, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Versicherungsnummer 2635, heutige Promotionsfläche 2-893.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin, die Bauherrschaft liegt bei der Sprüngli AG.

1.5 *Gesuchunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, ein Betriebskonzept sowie diverse Pläne. Da es sich beim Vorhaben um Arbeiten im Innern von bestehenden Gebäuden handelt, war keine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide erforderlich.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 11. Juli 2019 (VPK 04/19) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG² festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 6. Dezember 2019 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an. Da es sich um ein kleines Bauvorhaben im Gebäudeinnern handelt, konnte auf die Anhörung weiterer Stellen verzichtet werden.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG³ zur Kenntnis gebracht; die FZAG teilte per E-Mail vom 29. Januar 2020 mit, dass weder sie noch die Bauherrschaft Einwände gegen die Anträge hätten.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

³ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 6. Dezember 2019;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, Logistik / Planung, vom 17. Dezember 2019;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 16. Januar 2020;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 23. Januar 2020;
- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 24. Januar 2020;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 25. Januar 2020;
- AFV vom 27. Januar 2020;
- FZAG, E-Mail vom 29. Januar 2020.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Beim Vorhaben handelt es sich um die genehmigungspflichtige Erstellung eines neuen permanenten Ladengeschäfts. Der Sprüngli-Shop gehört zur Terminalinfrastruktur im Dock E, er dient somit dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL⁴. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 3 LFG werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁵. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, ArG⁶ und BehiG⁷ vereinbar ist.

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁶ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

⁷ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz); SR 151.3

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für den Ersatz der heutigen Verkaufstheke auf der Promotionsfläche 2-893 durch einen permanenten Shop liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen des Kantons und der Stadt Kloten ist im Folgenden einzugehen.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Beim Projekt handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Ihre Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Artikel 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Im vorliegenden Fall war keine solche Prüfung erforderlich.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFV mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen verweist auf die geltenden Zollvorschriften; sie hat keine Einwände gegen das Vorhaben und stimmt ihm ohne Anträge zu stellen zu. Auflagen ergeben sich hier keine.

2.7 Anträge der Kantonspolizei

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände und beantragt,

- [1] die Prozessabläufe der Zutrittsregelung in den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Anforderungen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen), seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben und die Umsetzung bzw. Einhaltung der Vorschriften sei zu kontrollieren;
- [2] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr auf dem üblichen Weg vorzulegen.

Der Antrag [1] entspricht den bundesrechtlichen Sicherheitsanforderungen und wird als Auflage übernommen, dem Antrag [2] wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

2.8 Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei

In ihrer Stellungnahme vom 23. Januar 2020 hält die Stadt Kloten fest, die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF⁸. Sie stellt fest, auf der Promotionsfläche 2-893 befinde sich seit 2003 ein Sprüngli-Shop mit 11,5 m² Grundfläche. Der Shop werde nun als permanenter Laden auf 19 m² Grundfläche vergrössert. Mit der Baueingabe sei ein Brandschutzkonzept, Version 1.2, datiert vom 22. November 2019, eingereicht worden, das die Grundlage der brandschutztechnischen Beurteilung bilde. Im Brandschutznachweis werde davon ausgegangen, dass die Sprinkleranlage trotz vergrösserter Shopfläche nicht den neuen Gegebenheiten angepasst werden müsse; für das Bauvorhaben sei eine Qualitätssicherung der QSS 1 gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Als QS-Verantwortlicher Brandschutz sei René Anderegg, 4 Management 2 Security GmbH, 8050 Zürich, verantwortlich.

Da die Fläche grösser als bisher ist, kommt die Stadt Kloten zum Schluss, die Situation betreffend Sprinkleranlage sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage sei durch einen Brandschutzexperten zu prüfen. Deshalb sei – entgegen dem eingereichten Brandschutznachweis – für dieses Projekt die Qualitätssicherungsstufe QSS 3 vorzusehen.

Unter der Ziffer 2 ihrer Stellungnahme formuliert die Stadt Kloten insgesamt neun feuerpolizeiliche Anträge.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme der Stadt

⁸ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

Kloten wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

SRZ beantragt in der Stellungnahme vom 16. Januar 2020,

- [1] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien SRZ im üblichen Verfahren vorzulegen; und
- [2] falls vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen würden, seien diese umgehend SRZ zu melden.

Dem Antrag [1] wird mit den allgemeinen Bauauflagen bereits entsprochen; der Antrag [2] erscheint dem UVEK zweckmässig und er wird daher als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.9 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3⁹, Art. 82 UVG¹⁰ und die VUV¹¹. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2020 unter den Ziffern 4 und 5 Anträge zum Arbeitnehmerschutz, insbesondere zu

- Arbeitsplätzen; und
- Sozialräumen.

Weiter hält es fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt,

- Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richteten sich nach der SIA-Norm 358; und
- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Diese Anträge der Stadt Kloten erscheinen für die Erstellung eines kleinen Shops weder zweck- noch verhältnismässig und sind daher abzuweisen.

2.10 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hält fest, bei der Durchsicht des Gesuchsdossiers habe sie bezüglich hindernisfreiem Bauen Mängel

⁹ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹⁰ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹¹ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

festgestellt, die gemäss der Norm SIA 500 (2009) «Hindernisfreie Bauten», 2. Auflage 2011, und der aktuellen SIA-Korrigenda (<http://www.sia.ch/>) zu beheben seien bzw. aus dem Baugesuchsdossier sei noch nicht ersichtlich, ob und wie die entsprechenden Anforderungen erfüllt würden.

Die BKZ stellt daher vier Anträge betreffend Ausgestaltung der Verkaufstheke inkl. Kartenterminals für den bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie Farbgebung und Kontraste der Shopmöblierung. Diese Anträge erscheinen zweckmässig und gesetzeskonform; sie sind daher umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Stellungnahme der BKZ wird als Beilage 3 Teil der vorliegenden Verfügung, eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch für den Neubau eines Shops für die Firma Confiserie Sprüngli AG im G2 des Docks E auf der heutigen Promotionsfläche 2-893 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Entgegenstehende Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

Die Promotionsfläche 2-893 im G2 des Docks E wird mit Baubeginn für das hier genehmigte Vorhaben aufgehoben; eine entsprechende Festlegung wird ins Dispositiv der Verfügung aufgenommen.

Zudem ist als Auflage aufzunehmen, dass der Plan Nr. 800005–0016, Promotionsflächen, Dock E, G2 vom 12.9.2012, rev. 24.2.2014 spätestens per Abschluss der Arbeiten nachzuführen und dem BAZL in vierfacher Ausführung zur Genehmigung einzureichen ist.

2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Zu diesem Zweck sind der Baubeginn und der Anschluss der Arbeiten mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Keine der kantonalen Fachstellen macht im vorliegenden Fall Gebühren geltend.

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand EWP	Fr. 514.00
– Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 60.00</u>
– Total:	Fr. 704.00

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln, für ihren Beratungs- und Prüfaufwand stellt sie insgesamt folgenden Betrag in Rechnung:

– Beratung und Gesuchsprüfung (inkl. MwSt.)	Fr. 477.50
---	------------

¹³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten und der BKZ geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten bzw. die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG bzw. der Confiserie Sprüngli AG (Bauherrschaft) für den Neubau eines Shops im G2 des Docks E auf der heutigen Promotionsfläche 2-893 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen, Luftseite, Dock E / G2, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Versicherungsnummer 2635, heutige Promotionsfläche 2-893.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 6. Dezember 2019 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 19039, Situation, 1:10 000, FZAG, 4.9.2019;
- Dokumentation Baueingabe inkl. Projektbeschrieb und Visualisierungen mit:
 - Plan Baueingabe, Grundriss / Schnitt, 1:50, Hauser & Partner AG, 8600 Dübendorf, 31.10.2019;
 - Plan Baueingabe, Grundriss 1:100, Hauser & Partner AG, 31.10.2019;
 - Plan Baueingabe, Grundriss Ladenlayout, 1:25, Hauser & Partner AG, 31.10.2019;
 - Plan Baueingabe, Grundriss Ladenlayout, Leuchten, 1:25, Hauser & Partner AG, 31.10.2019;
 - Plan Baueingabe, Ansicht A, 1:25, Hauser & Partner AG, 31.10.2019;
 - Plan Baueingabe, Ansicht B, 1:25, Hauser & Partner AG, 31.10.2019;
 - Plan Baueingabe, Ansicht C, 1:25, Hauser & Partner AG, 31.10.2019;
 - Plan Baueingabe, Ansicht D, 1:25, Hauser & Partner AG, 31.10.2019;
- Betriebskonzept Airside für Verkaufsgeschäft Schokolade und Konfektartikel;
- Formular Tageslicht am Arbeitsplatz;
- Brandschutznachweis Confiserie Sprüngli, Dock E, Conti Swiss AG, 8052 Zürich, Version 1.2, 22.11.19 mit:
 - Plan Nr. A 34115B, Brandschutz, Übersicht Dock E, 1:200, FZAG, 29.5.07, rev. 4.5.18;
 - Plan Nr. 20.0061.0, Brandschutz, Dock E, Sprüngli, 1:100, Hauser & Partner AG, 13.11.2019;
- Plan Details Vitrine, 1:10 / 1:1, Aichinger, 2.10.2019;
- Plan Details Ladenregal, 1:20 / 1:1, Aichinger, 2.10.2019.

2. Festlegung

Die Promotionsfläche 2-893 im G2 des Docks E wird mit Baubeginn des vorliegend genehmigten Vorhabens aufgehoben.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Unterlagen zum Brandschutz, Zollsicherheit etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.1.6 Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFV mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den jeweiligen Unternehmern bekanntgegeben werden.
- 3.1.9 Falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser wechselt, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.

3.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Auflagen zur Sicherheit (Security)*

Die Prozessabläufe der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Anforderungen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen), sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben und die Umsetzung bzw. Einhaltung der Vorschriften ist zu kontrollieren.

3.3 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

3.3.1 Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Stellungnahme vom 23. Januar 2020 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.3.2 Falls vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen werden, sind diese umgehend SRZ zu melden.

3.4 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 4 und 5 der Stellungnahme vom 24. Januar 2020 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.5 *Auflagen betreffend behindertengerechtes Bauen*

Die Auflagen der BKZ bezüglich hindernisfreiem Bauen gemäss der Stellungnahme vom 25. Januar 2020 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.6 *Nachführung des Promotionsflächenplans*

Der Plan Nr. 800005–0016, Promotionsflächen, Dock E, G2, vom 12.9.2014, rev. 24.2.2014 ist spätestens per Abschluss der Arbeiten nachzuführen und dem BAZL in vierfacher Ausführung zur Genehmigung einzureichen.

4. **Entgegenstehende Anträge**

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 704.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühr der BKZ für die Beratung und Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 477.50, die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird inkl. Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Christian Hegner
Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

- Beilage 1: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 23. Januar 2020
- Beilage 2: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 24. Januar 2020
- Beilage 3: Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Stellungnahme vom 25. Januar 2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.